Nr. 179. 13. Jahrgang.

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Der Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen (Nr. des Postkatalogs 3248) ohne Bringegeld vierteljährlich M. 4,20; durch die Kolportöre wöchentl. 36 ₰ frei in's Haus. Einzelne Nummer 6 ₰. Sonntags-Nummer mit illustr. Sonntags-Beilage „Die Neue Welt“ 10 ₰.
Verantwortlicher Redaktör: E. Heine in Hamburg.

Donnerstag, den 3. August 1899.

Anzeigen
werden die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 ₰, für den Arbeitsmarkt, Vermiethungs- und Familienanzeigen mit 20 ₰ berechnet.
Anzeigen-Annahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämmtl. Annoncen-Büreaus.
Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

Hierzu eine Beilage.

Arbeiterschutz und Industrie.

Schrankenlose Ausbeutung der wirthschaftlich abhängigen Arbeitskraft, d. h. vieler Millionen arbeitender Menschen, ist für den Kapitalismus das Mittel gewesen, sich zu entwickeln, seine Herrschaft auszugestalten und zu befestigen. In allen Ländern mit kapitalistischer Produktion ist die Ausbeutungspraxis bis zur rücksichtslosesten Vernichtung des besten Theiles der Volkskraft gegangen. Der versklawte Arbeiter, sein Weib und seine Kinder wurden durch die Hungerpeitsche gezwungen, dem Kapital ihre Gesundheit, ihre Menschenwürde, ihr Leben aufzuopfern. Herabgedrückt in's tiefste Elend, in Unwissenheit und Laster aller Art, wurden die Arbeitermassen dazu verurtheilt, sich gradezu hinmorden zu lassen, um die Habsucht gewissenloser Unternehmer zu befriedigen. Niemand schützte sie; die Staatsgewalt hatte lange kein Empfinden für sie, kein Verständniß für ihre Lage und die von Humanität und Kulturinteressen gebotene Verbesserung derselben. Bereits in's Ungeheure waren die fürchterlichen Folgen der kapitalistischen Ausbeutungswirthschaft in England gewachsen, als dort die Einsicht Platz griff, daß es eine unabweisbare, schleunigst zu erfüllende Pflicht der Staatsgewalt sei, dieser Wirthschaft im Interesse der Arbeiterklasse entgegenzutreten, der Verwüstung der Arbeitskraft durch gesetzgeberische Maßnahmen Einhalt zu gebieten. So kam die Arbeiterschutzgesetzgebung zu Stande, aber nicht, ohne daß das Unternehmerthum ihr die heftigste Opposition bereitet hätte. Da wurde behauptet, die Industrie könne eine Beschränkung der „freien Verfügung des Unternehmers über die Arbeitskraft“, d. h. der Ausbeutungsfreiheit, nicht vertragen; sie müsse unter diesen Eingriffen der Staatsgewalt „zu Grunde gehen“.

Dieselben haltlosen, vom Egoismus diktirten Einwendungen wurden überall da erhoben, wo es sich später darum handelte, die Unternehmer zu Beiträgen für den gesetzlichen Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung 2c. heranzuziehen. In England, in Frankreich, in Belgien und hauptsächlich auch bei uns in Deutschland hat man diese Einwendungen vernommen und vernimmt man sie noch.

Als die Krankenversicherung in Angriff genommen wurde, hatte man sich abzufinden mit der vom Unternehmerthum, seinen Organen und parlamentarischen Vertretern ausgesprochenen „Befürchtung“, die Industrie werde durch die ihr zugemuthete „schwere Belastung“ erheblich geschädigt werden. Als die Unfallversicherung und sodann die Invaliditäts- und Altersversicherung hinzukam, wurde der „sichere Untergang unserer Industrie“ prophezeit mit dem Bemerken, daß dieselbe „unter der riesigen Last der im Interesse der Arbeiter aufzuwendenden Mittel unmöglich konkurrenzfähig bleiben könne“ und der Konkurrenz des Auslandes werde „erliegen“ müssen.

Es braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden, daß das Gegentheil all' dieser Befürchtungen eingetreten ist. Die Prophetie des kapitalistischen Egoismus, der Unternehmer-Engherzigkeit ist von der Logik der Thatsachen ad absurdum geführt worden. Aber die Unternehmer und ihre Diener in Presse und Parlament haben nicht aufgehört, Klage zu erheben über die „kaum erträglichen Lasten“, die der Arbeitgeberschaft durch die Arbeiterversicherung „aufgebürdet“ seien. In Verbindung mit dieser Klage steht die über die „undankbaren“ Arbeiter, die nicht zu würdigen wissen, was die Arbeitgeber für sie zu thun verpflichtet sind, vielmehr „trotz aller gesetzlichen, auf Kosten der Arbeitgeber geschehenden Fürsorge immer höhere Löhne fordern und immer weniger arbeiten wollen“, zugleich auch „immer mehr gemeinsame Sache mit der Umsturzpartei machen“. Man möchte gar zu gern den Glauben erwecken, daß die Leistungen der Arbeitgeberschaft für die Arbeiterversicherung wirklich ein „bedeutendes Opfer“ darstellen. Da werden die Millionen vorgerechnet, welche für die Zwecke dieser Versicherung aufgebracht werden und Verwendung finden. Von den Leistungen, die direkt auf Kosten der Arbeiter gehen, ist nicht die Rede. Auch nicht von den Milliarden, welche die Arbeiter im Dienste des Kapitals an Neuwerthen schaffen. Da wird dann weiter die „Nothwendigkeit“ betont, mit der Arbeiterschutzgesetzgebung innezuhalten.

Schon öfter sind wir diesem Unfug entgegengetreten unter Feststellung der Thatsache, daß es eine Unwahrheit ist, zu behaupten, die Industrie bezw. das Unternehmerthum sei berechtigt, Klage zu führen über „zu schwere Belastung“ durch die Arbeiterversicherungs- und Schutzgesetzgebung. Wir haben dafür überzeugende Zahlen erbracht, an denen sich nicht rütteln läßt.

Eine sehr beachtenswerthe Bestätigung unserer diesbezüglichen Darlegung finden wir in einem Aufsatze, den der Fabrikdirektor Greißl-München unter dem Titel: „Wirthschaftliche Untersuchungen über die Belastung der deutschen Industrie durch die Arbeiterversicherungs- und Schutzgesetzgebung“ in Schmollers „Jahrbuch“ zur Veröffentlichung bringen läßt.

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, auf der Grundlage statistischen Materials zu prüfen, erstens, wie groß die Belastung der deutschen Industrie durch die Arbeiterschutzgesetzgebung ist, sodann, ob einer weitergehenden Arbeiterschutzgesetzgebung Bedenken entgegenstehen in dem Sinne, als ob dadurch die Lebensfähigkeit der deutschen Industrie gefährdet würde. Dabei geht er von der Voraussetzung aus, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung nicht etwa nur eine einzig und allein im Interesse der Arbeiter bestehende Institution, sondern nothwendig ist zu einer gedeihlichen Entwicklung von Staat und Gesellschaft. Veranlassung zu seinen Untersuchungen hat ihm der Umstand gegeben, daß die soziale Gesetzgebung in Folge des Einspruchs und des Einwirkens gewisser industrieller Kreise in's Stocken gerathen ist.

Die Belastung, die der Industrie durch die soziale Gesetzgebung erwachsen ist, berechnet Greißl so, daß er ermittelt, wie hoch sich die Belastung im Verhältnisse zu den gezahlten Löhnen beläuft. Er rechnet vom Hundert der Löhne und zieht dabei immer die nach dem Gesetz höchste mögliche Belastungsziffer in Betracht. So gelangt er zu folgendem Resultat:

Im Durchschnitt beträgt die höchste Belastungsziffer für den Arbeitgeber bei der Unfallversicherung 3 pZt. des Lohnes, bei der Krankenversicherung 1½ pZt., bei der Invaliditäts- und Altersversicherung 1 pZt., zusammen 5½ pZt. des Lohnes oder 5½ Pfennig auf 1 Mark Lohn. In Prozenten ausgedrückt kommen demnach auf die Unfallversicherung 55 pZt., auf die Krankenversicherung 27 pZt. und auf die Invaliditäts- und Altersversicherung 18 pZt.

Auch die Einwirkungen des Gesetzes über die Sonntagsruhe zieht Greißl in den Kreis seiner Untersuchungen. Er berechnet, daß die dem Unternehmer aus der Einführung der Sonntagsruhe erwachsene Belastung 3 v. H. der von ihm im Jahre gezahlten Arbeitslöhne beträgt. Danach beläuft sich die gesammte Belastung der Industrie durch die soziale Gesetzgebung im weitesten Sinne auf 8½ v. H. des gezahlten Arbeitslohnes.

Die Frage, ob die Industrie diese Belastung ohne Schaden tragen könne, bejaht der Verfasser durchaus, indem er alle Faktoren berücksichtigt, welche für die Industrie und deren Entwicklung in Betracht kommen, Unternehmergewinn, Produktionskosten, Materialkosten, Konjunktur 2c. Er erklärt, daß im Vergleich zu den günstigen Endergebnissen der industriellen Arbeit die Belastung der Industrie durch die soziale Gesetzgebung **so gut wie gar keine Rolle spielt.** U. A. führt er aus:

„Betrachten wir einerseits die Größe der gefundenen höchsten Belastungsziffer, 8½ v. H. des Arbeitslohnes, und andererseits die Entwicklung, die die allgemeine Güterproduktion, insbesondere die gewerblich-industrielle, während der letzten fünfzehn Jahre genommen hat, so können wir zu keinem anderen Schlusse kommen, als daß die Belastung von 8½ v. H. des Arbeitslohnes eine viel zu geringe war, um auf den Entwicklungsgang der belasteten Gewerbe und Industrien irgendwie hemmend oder schädigend einwirken zu können. Dies beweist schon, daß es in der gleichen Zeitperiode möglich war, trotz dieser Belastung die Löhne zu steigern, und zwar oft um das Doppelte und Dreifache dieser Belastung; dies beweist ferner die große Ausdehnung des Industrialismus und die große quantitative Zunahme der gesammten industriellen Güterproduktion. Auch die Zunahme des Exports von 3256 Millionen Mark auf 3786 Millionen Mark im Jahre 1897 ist ein Beweis, daß die erwähnte Belastung kein Hemmschuh für unsere Industrie ist.“

Aber Greißl geht noch weiter. Er zieht noch Zeiten in Betracht, in denen die Industrie nicht so gut steht, wie jetzt. Auch für solche Zeiten sagt er:

„Bei der Höhe der Belastung, wie wir sie gefunden haben, kann diese auch in Zeiten der wirthschaftlichen Stagnation keinen Hemmschuh der Industrie bilden, da für das Blühen und Niedergehen dieser letzteren eine Reihe anderer, mächtigerer Faktoren von Einfluß und Ausschlag sind, Faktoren, denen gegenüber die Kosten der Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung ganz zurücktreten, nämlich die Faktoren, die die Preisbildung und Gewinnbildung bestimmen.“

Schließlich zeigt Greißl, daß die deutsche Industrie bei ihrer Belastung durch die Arbeiterschutzgesetze vollauf im Stande ist, im Wettbewerb mit ausländischen führenden Staaten zu bestehen. Und er ermahnt, den gegenwärtigen Aufschwung der Industre zur Fortentwicklung dieser Gesetzgebung zu benutzen, denn grade jetzt sei die Industrie in der Lage, vermehrte Aufwendungen dafür zu machen.

Dieses Urtheil eines mitten im industriellen Leben stehenden Mannes darf als ein sehr schwerwiegendes erachtet werden. Es darf wohl noch darauf hingewiesen werden, daß es Politiker giebt, die in tendenziöser Weise die Arbeiterversicherung ausspielen gegen Sozialdemokratie und organisirte Arbeiterschaft. Sie geben diese Versicherung als den Inbegriff aller Sozialreform aus und behaupten, dieselbe habe die Lage der Arbeiterklasse erheblich verbessert. Das ist ja nun allerdings nicht wahr; es ist ganz ausgeschlossen, daß die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung die Lage der Arbeiter als Klasse heben kann, denn ihre Wirkungen erstrecken sich nur auf Theile dieser Klasse, auf ganz oder theilweise Erwerbsunfähige und die Angehörigen der Getödteten. Auch für diese Theile ist die Verbesserung der Lage als Wirkung der Versicherung nur eine minimale. Aber das ist unbestreitbar, daß die Millionen, welche die Industrie dafür aufbringen muß, ihr auch wieder zu Gute kommen; sie fließen, da sie in der Form von Unterstützungen, Entschädigungen, Renten durchaus für die Befriedigung der nothwendigsten Existenzbedürfnisse verbraucht werden, regelrecht wieder zurück, woher sie gekommen. Davon, daß diese Summen der Industrie verloren gehen, dem Nationalreichthum entzogen werden, kann vernünftigerweise nicht die Rede sein. Was die im Dienste der Industrie erwerbsunfähig gewordenen und die Angehörigen der in diesem Dienste getödteten Arbeiter dabei profitiren, das ist nicht mehr, als das Minimum dessen, was die Industrie ihnen schuldet.

Von der Weltbühne.

Der Sehnsucht nach Veränderungen in der Regierung hat der konservative „Reichsbote“ in letzter Zeit öfter Ausdruck gegeben. Jetzt spricht er im Anschluß an die Bemerkung eines auswärtigen Blattes vom Wiedereintritt des Fürsten Herbert Bismarck in den Staatsdienst und sagt:

„Man sieht auch nicht ein, warum das nicht geschehen könnte. Mochte man einer zu weit gehenden Verwendung seiner politischen Fähigkeiten, wie sie zur Zeit des Fürsten Bismarck nahe lag, abgeneigt sein, so sieht man ebenso wenig ein, warum sie dauernd brach liegen und nicht wie andere ähnliche Kräfte an der rechten Stelle im Staatsdienst zur Verwendung gelangen sollen. Graf Bismarck hat ja schon bisher die Verbindung der Bismarck'schen Familie mit dem preußischen Staate weiter aufrecht erhalten, und dem deutschen Volke ist es gewiß ein lieberer Anblick, die Nachkommenschaft seines politischen Erziehers mitwirkend im Getriebe der Politik, als sie abseits desselben zu sehen. So würde, wenn von beiden Seiten die Sachlage ohne Empfindlichkeit oder Prätension erwogen wird, sich gewiß ein gangbarer Weg zum Wiedereintritt des Fürsten finden.“

Dem Wunsche des deutschen Volkes würde das ganz gewiß nicht entsprechen. Aber daß es gewisse Strömungen und Parteien giebt, die sich nach dem Sohne des ersten Reichskanzlers sehnen, ist schon lange kein Geheimniß mehr.

Gegen die Errichtung eines Arbeitsamts wird von offiziöser Seite polemisirt. Die auch von uns bemängelte Verschiedenheit der Fragebogen, welche für die vom Reichskanzler veranlaßten Erhebungen über die Gründe und Wirkungen der Beschäftigung verheiratheter Frauen in den Fabriken hergestellt sind, ist, wie sich die miquel-offiziösen „Berl. Pol. Nachr. auszudrücken belieben, „von gewisser sozialpolitischer Seite“ dazu benutzt worden, um die Errichtung eines Arbeitsamts für nothwendig zu erklären. Das offiziöse Organ bezweifelt die Zweckmäßigkeit einheitlicher Fragebogen und bezeichnet es gegenüber der Ungleichheit der Arbeiter- u. s. w. Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten als einen Vorzug der gegenwärtigen behördlichen Organisation, daß diesen Verschiedenheiten auch bei Erhebungen Rechnung getragen werden kann. Zwischen lokalen Ungleichheiten und dem im System liegenden Unterschiede der preußischen und württembergischen Fragebogen, von denen jener bekanntlich das wirthschaftliche, dieser das hygieinische Element ausschließlich betont, ist eine weite Kluft, welche sich auch nicht durch offiziöse Stilübungen überbrücken läßt. Mit Fragebogen, welche nur über ein Theilgebiet Auskunft geben, läßt sich nicht ein einheitliches Bild gewinnen, und das soll doch erreicht werden.

Amtsverschwiegenheit bei der Arbeiterversicherung. Offiziös wird geschrieben: „Verschiedentlich sind über innere Vorgänge bei den ausführenden Organen für die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung Mittheilungen in die Presse gelangt, welche nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren und die Geschäftsführung der betreffenden Verwaltungen, ohne indeß Unwahres zu behaupten, bloßgestellt haben. Nachdem deshalb kürzlich das Reichs-Versicherungsamt seinen Beamten Amtsverschwiegenheit ausdrücklich nochmals zur strengsten Pflicht gemacht hat, haben neuerdings auch mehrere große Berufsgenossenschaften gegenüber ihren Beamten unter Androhung sofortiger Entlassung das Gleiche gethan.“

Es handelt sich um Mittheilungen über Vorgänge, die der öffentlichen Kritik durchaus ein Recht geben, sich ihrer zu bemächtigen. Keine Behörde, keine Körperschaft hat einen sittlich-rechtlichen Anspruch darauf, daß Mittheilungen, die sie bloßstellen, der Presse nicht gemacht werden. Da soll man bemüht sein, Handlungen und Unterlassungen zu vermeiden, welche nicht zu billigen sind.

Zu den sonderbarsten Einrichtungen der Reaktionszeit gehört, wie die „Frankf. Ztg.“ ausführt, der preußische Disziplinarhof, dem sich jetzt anläßlich des Falles Arons die öffentliche Aufmerksamkeit zugewendet hat. Das preußische Disziplinargesetz aus dem Jahre 1852 versagt den Beamten die Garantien, die ihnen in anderen deutschen Staaten zu Theil werden, und legt die letzte Entscheidung in Disziplinarsachen in die Hände einer rein politischen Behörde: des Staatsministeriums. Um aber dem Staatsministerium etwas von dem Odium, das auf Absetzungen lastet, abzunehmen, ist vorgeschrieben, daß es auf Entfernung aus dem Amte nur dann erkennen kann, wenn der Disziplinarhof auf mehr als einen bloßen Verweis erkannt hat. In diesen Disziplinarhof müssen „wenigstens“ 4 Mitglieder des Kammergerichts berufen werden. Es ist nun schon äußerst bezeichnend, daß die preußische Regierung sich auf diese Mindestzahl beschränkt hat; das richterliche Element ist soweit vertreten, wie es nach dem Gesetz unbedingt nothwendig ist, aber nicht mehr. Noch bezeichnender aber ist die Besetzung der 6 übrigen Mitgliederstellen; es sind hierzu ausnahmslos abhängige Ministerialbeamte ausgesucht. Der Präsident war, als er berufen wurde, Unterstaatssekretär und behält nach seinem Ausscheiden aus dem Hauptamte die Stelle, wie es scheint nur vorübergehend. Aber nicht einmal die vier richterlichen Mitglieder repräsentiren das richterliche Element im gewöhnlichen Sinne. Zwei von ihnen sind Staatsanwälte, d. h. Justizbeamte, die nie in ihrem Leben ein anderes als ein staatsanwaltliches Amt bekleidet haben, dann aber in das Kammergericht und nunmehr als „richterliche“ Mitglieder in den Disziplinarhof berufen wurden.

In dem „Gutachten“ solch einer Körperschaft, es mag ausfallen wie es wolle, wird Niemand etwas Anderes erblicken, als den Ausdruck der Stimmung, die in den maßgebenden Regierungskreisen herrscht. Denn die Sphäre, in der die Mitglieder des Disziplinarhofes athmen, ist im Wesentlichen die Sphäre der Ministerialbüreaus, und in Prozessen, in denen es sich nicht um die Feststellung von Thatsachen, sondern um die Bewerthung von Meinungen handelt, ist die Ueberzeugung des Einzelnen von dem Milieu, in dem er lebt, abhängig. Wenn die gedrückte Stimmung, die augenblicklich im Kultusministerium wegen der Affäre Arons herrscht, vom Staatsministerium getheilt wird, so ist es wohl möglich, daß man hier den Wunsch hegt, durch ein glimpfliches „Gutachten“ des Disziplinarhofes von der Nothwendigkeit, den äußersten Schritt zu thun, befreit zu werden, und die so oft vertagte Sache noch einmal zu vertagen — bis die Scharfmacher beim ersten besten Anlaß von Neuem drängen. An der Bloßstellung der preußischen Regierung würde auch ein vorsichtiges Gutachten des Disziplinarhofes nichts mehr ändern. Eine Regierung, die bei einem verhältnißmäßig unbedeutenden Anlaß in vier Jahren es glücklich soweit gebracht hat, daß die angesehenste wissenschaftliche Körperschaft des Landes sich in Konfliktsstellung begiebt, wobei das ganze Staatsministerium mit hineingerissen wird, eine solche Regierung hat sich in eine Sackgasse verrannt, aus der es nur einen Ausweg giebt: die gänzliche Umkehr und die Rückkehr zu dem Grundsatze von der Freiheit der Wissenschaft.

Die Volksversicherung ein Mittel zur Linderung der „Leutenoth“. Die Agrarier sind unermüdlich im Aussinnen von Mitteln, die geeignet sind, die Landarbeiter an die Gutskette zu legen. In der landwirthschaftlichen Beilage der „Elbinger Ztg.“ wird ein neuer Vorschlag gemacht. Die Volksversicherung soll als Mittel zur Heranziehung braver Dienstboten und Tagelöhner dienen. Es soll durch dieselbe Arbeitern und Dienstboten ein „nettes Kapital“ gesichert werden, das nach einer zu bestimmenden Anzahl von Jahren ausgezahlt wird. Es wird vorgerechnet, daß ein 30 Jahre alter Arbeiter, der bis zum 60. Lebensjahr wöchentlich 20 ₰ zahlt, M. 600 ausgezahlt erhalten kann, wenn auch der Arbeitgeber 20 ₰ pro Woche zahlt. Mit einem Beitrage von 10 ₰ pro Woche könne einem Dienstboten eine Summe von M. 77 gesichert werden, welche nach 15 Jahren zur Auszahlung gelangt. Wörtlich heißt es dann in dem Artikel:

„Sollte die versicherte Person früher sterben, so kann die Versicherung auf einen anderen Dienstboten umgeschrieben werden, falls man das auszuzahlende Kapital nicht den Hinterbliebenen zu Gute kommen lassen will. Wird das Dienstverhältniß aus irgend einem Grunde aufgegeben, so behält natürlich die Herrschaft das Verfügungsrecht über die Police.“

Mit echt agrarischer Dreistigkeit wird es als „natürlich“ bezeichnet, daß die Police in den Händen des Arbeitgebers bleibt, wenn das Dienstverhältniß gelöst wird, trotzdem der Arbeiter ebenfalls Beiträge gezahlt hat.

Die Annahme, daß diese Versicherungsart zur Lösung der Frage der Arbeiternoth beitragen kann, wird sich, wenn der Versuch gemacht wird, als irrig herausstellen. Durch die geringe Aussicht auf eine kleine Geldsumme nach einigen Jahrzehnten werden sich die Arbeiter nicht ködern lassen. Diejenigen, welche den ostelbischen Gefilden den Rücken kehren, thun das, um schon jetzt bessere Arbeitsbedingungen zu erhalten.

Innung und Akkordarbeit. Eine Eingabe an das preußische Ministerium des Innern in Sachen der Maurerarbeiten bei staatlichen Bauten hat die Berliner Baugewerksinnung abzusenden beschlossen. Es soll eine Entgegnung auf den s. Z. ergangenen Erlaß des Staatssekretärs Grafen Posadowsky, betreffend die besondere Berücksichtigung der im sogen. Gewerkschaftlichen Verein der Maurer Berlins organisirten Akkordarbeiter, sein. Die Innung erklärt die auch vom Ministerium für öffentliche Arbeiten empfohlene Bevorzugung der Akkordmaurer für undurchführbar. Sie weist darauf hin, daß kaum 200 unter den nahezu 8000 Maurern Berlins ständig in Akkord arbeiten und die Solidität der Bauten bei der Akkordarbeit vielfach leiden müsse. Es sei auch unrichtig, führt die Eingabe weiter aus, die Akkordmaurer als besonders staatstreue Elemente anzusehen. Sie ständen lediglich in der einen rein gewerblichen Frage der Lohn- oder Akkordarbeit im Gegensatze zu den Sozialdemokraten, seien jedoch im Uebrigen gleichfalls zum großen Theile Anhänger der Sozialdemokratie und hätten z. B. vielfach am 1. Mai die Arbeit ruhen lassen.

So passirt es also dem Grafen Posadowsky, daß er in dieser Frage selbst von den treuesten seiner Getreuen, den zuchthausgesetzbegeisterten Baugewerks-Innungs-Männern, im Stiche gelassen wird!

Ein Radikalmittel gegen die Maul- und Klauenseuche empfiehlt die „Jade-Zeitung“:

So lange das Einschmuggeln nicht aufhört, hört die Seuche auch nicht auf. Das einfachste Mittel wäre: jeder Vieheinschmuggler müßte einfach erschossen oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden. Auch müßte für die Einlieferung eines Schmugglers eine bedeutende Prämie, etwa M. 200 für Jeden, ausgesetzt werden, und wer wissentlich eingeschmuggeltes Vieh kauft, müßte ebenfalls mit Zuchthaus bestraft werden.

Die „Jade-Zeitung“ vergißt, anzugeben, welche drakonischen Strafen den Landwirth treffen sollen, der verabsäumt, den Ausbruch der Seuche unter seinem Vieh zu melden. Diese Vernachlässigung der Anzeigepflicht ist schon oft die Ursache der Verbreitung der Seuche über ganze Kreise gewesen. Doch ein echter agrarischer Ordnungsmann starrt wie hypnotisirt nach der Grenze; sie muß gesperrt werden, selbst durch Henker und Zuchthaus.

Ueber die Geldzuwendungen für Arbeiter-Wohlfahrtszwecke äußert sich nach dem „Arbeiterfreund“ der „Reichsanzeiger“ im Geiste rückständiger patriarchalischer Grundsätze. Das offizielle Organ schließt sich — trotz Zuchthausvorlage, welche den Streik verhindern will! — dem Gedanken an, es als ein Zeichen „erfreulichen Aufschwungs“ zu betrachten, daß streikende Arbeiter in Maschinenindustrie, Baugewerbe 2c. in den letzten Monaten Stundenlöhne von 60 bis 70 ₰ „verlangt und auch bewilligt erhalten haben“.

Das ist allerdings erfreulich. Aber wie reimt sich die Bekundung der Freude des offiziellen Blattes darüber zusammen mit der Zuchthausvorlage, ihrer Begründung und der famosen Denkschrift? Der „Reichsanzeiger“ will mit dieser Aeußerung nur das Bedürfniß der Unternehmer, durch außerordentliche Zuwendungen das Loos ihrer „Mitarbeiter“ zu bessern, in desto hellerem Lichte erstrahlen lassen. Darauf folgt eine Statistik der gespendeten Summen, die den Begriff der „Arbeiter-Wohlfahrt“ etwas weit faßt. So sind z. B. Stiftungen für Kinderfürsorge, Altenheime, Bürgerasyle, kirchliche Zwecke, Kunstpflege u. A. m. mitgerechnet, wenn sie von Fabrikanten ausgehen, ohne daß zu sehen ist, inwieweit dies Einrichtungen für Arbeiter betrifft. Ja, es findet sich sogar eine Rubrik für „Armenunterstützung im Allgemeinen“, nur daß sie glücklicherweise noch nicht zur Ausführung gelangt ist.

Darin spricht sich jene demagogische Gleichstellung von Arbeiter-Wohlfahrtszwecken mit bloßen Akten der sogenannten Wohlthätigkeit aus, die der vom Geiste der modernen Zeit, vom Bewußtsein seines Rechtes und seiner Würde erfüllte Arbeiter nicht vertragen kann und will. Der Arbeiter empfindet diese Art von „Wohlthätigkeit“ als eine Entwürdigung, zumal er weiß, daß sie in der Regel nur dem spekulativen Zwecke dient, ihn dem Unternehmer-Interesse noch mehr dienstbar zu machen. Der Arbeiter verlangt, durch entsprechenden Lohn, kürzere Arbeitszeit 2c. in die Lage gebracht zu werden, verzichten zu können auf die Almosen der Unternehmer.

Die vom „Reichsanzeiger“ gebrachte Uebersicht geht so weit, sogar die Gewinnbetheiligung der Arbeiter in derselben Art aufzuführen und eine einheitliche Rubrik „Prämiengratifikationen, Gewinnantheile“ zu bilden. Die Gewinnbetheiligung der Arbeiter ist aber eine Form der Entlohnung und darf ebensowenig als Geschenk bezeichnet werden, wie die Tantième der Direktoren. Die Gesammtleistung ist pekuniär nicht unbedeutend: es sind im Ganzen 6,5 Millionen Mark gestiftet worden (gegen 5,8 Millionen im ersten Quartal), und zwar von 134 Aktiengesellschaften 4,8 Millionen und von 42 privaten Arbeitgebern 1,7 Millionen.

Weshalb geht der „Reichsanzeiger“ nicht noch einen Schritt weiter und bezeichnet auch den effektiven Lohn als „außerordentliche Zuwendung“?

Die Ungültigkeitserklärung der Wahl des Herrn Lotze im achten sächsischen Reichstagswahlkreise wurde bekanntlich in erster Linie veranlaßt durch das ungerechtfertigte Verbot einer Versammlung. Wer aber nun meint, die sächsischen Behörden würden vorsichtiger in der ungesetzlichen Beschränkung der Wahl sein, hat sich gründlich geirrt. Es ist zu konstatiren, daß sie in der alten Weise fortarbeiten. In der „Sächs. Arb.-Ztg.“ lesen wir:

„Am Montag Abend sollte in Großzschachwitz in Lehmanns Restaurant eine sozialdemokratische Wahlversammlung stattfinden, in welcher ein Referat über die bevorstehende Reichstagswahl im achten Kreise angesetzt war. Am Spätnachmittag ging dem Einberufer der behördliche Bescheid zu, daß die Versammlung verboten sei, weil das bezeichnete Lokal wegen der geringen Größe der in Betracht kommenden Räumlichkeiten zur Abhaltung öffentlicher Versammlungen nach wie vor ungeeignet erscheint.“

Dieses Verbot schlägt den diesbezüglichen Intentionen des Reichstages direkt in's Gesicht! Der Reichstag hat ja eben klipp und klar ausgesprochen, daß das Reichstagswahlrecht nicht mit ganz unzulässiger Zuhülfenahme des sächsischen „Juwels“ eingeschränkt werden darf. Was geht die Polizei die Größe eines Versammlungslokals an? Sie kann das Lokal absperren.

Wenn die Amtshauptmannschaft ihren Grundsatz unbehindert weiter durchführen könnte, so könnte man ja auf schöne Dinge gefaßt sein während der Wahlbewegung. Der Reichstag würde dann wiederholt Stellung nehmen müssen — für den alten Fritzen. Hoffentlich verschaffen die höheren Instanzen, die sofort angerufen werden müssen, dem Reichstag den nöthigen Respekt. Bemerkenswerth ist, daß der Amtshauptmann selbst das Verbot unterzeichnet hat.

Staatsstreich und Protestbewegung in Oesterreich. Am Dienstag sind in Oesterreich die neuen Verzehrungssteuern in Kraft getreten, die das Kabinet Thun unter Anwendung des § 14 der Verfassung mittels Verordnung ausgeschrieben hat. Wenn man noch vor einigen Wochen sagen konnte, das Kabinet Thun treibe auf den Staatsstreich, das heißt den nackten Verfassungsbruch und die Ersetzung des Gesetzes durch ministerielle Willkür hin, so ist das heute schon ein überwundener Standpunkt: das Vorspiel ist vorüber, Oesterreich befindet sich bereits mitten in der „Revolution von oben“, in der Staatsstreichpolitik.

Die Festsetzung der neuen Steuern ist der unverhüllte Verfassungsbruch; sie kann mit dem § 14 der Verfassung vom 21. Dezember 1867 unmöglich gerechtfertigt werden. Dieser Paragraph lautet:

„Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsraths erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insofern solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. . . . Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsraths nicht erhalten.“

Von einer „dringenden Nothwendigkeit“, an die Stelle des durch die Verfassung festgesetzten Steuerbewilligungsrechtes des Parlaments die Nothverordnung zu setzen, kann in dem Falle der neuen Verzehrungssteuern nicht die Rede sein. Nichts stand im Wege, den seit Monaten vertagten Reichsrath wieder einzuberufen und zu versuchen, von ihm die Steuerbewilligung zu erlangen. Graf Thun hat nicht den geringsten Versuch in dieser Richtung gemacht. Seine Vertheidiger in der offiziösen Presse machen geltend, ein solcher Versuch wäre aussichtslos gewesen. Damit ist aber zugleich eingestanden, daß Graf Thun gar nicht ernstlich daran denkt, den Reichsrath wieder einzuberufen, um ihm die Verordnungen zu nachträglicher Genehmigung vorzulegen.

Diese wird er noch weniger zu erlangen vermögen, als die ordnungsmäßige Bewilligung. Denn inzwischen hat die öffentliche Meinung im ganzen Lande sich gegen die neue Steuer und die Art, wie sie zu Stande gekommen, erhoben. Diese Erhebung hat, insbesondere Dank des energischen Auftretens der Sozialdemokratie, solchen Umfang und solche Kraft gewonnen, daß sich im Parlament keine Majorität mehr finden wird, welche das Wagniß unternimmt, der Regierung Indemnität zu ertheilen. Kaum einen Ort in Oesterreich giebt es, der von der Bewegung noch nicht ergriffen wäre. Die Behörden arbeiten lustig mit Versammlungsverboten und Auflösungen, Sistirung von Beschlüssen und Konfiskationen der Zeitungen weiter. Daß sie mit allen diesen Mitteln und Mittelchen die mächtige Volksbewegung nicht unterdrücken können, sondern im Gegentheil nur mehr und mehr anfachen, sehen sie natürlich nicht ein.

Am Dienstag Abend fanden in Wien nicht weniger als sechszehn von sozialdemokratischer Seite einberufene Frauenversammlungen statt, die von vielen Tausenden besucht waren und flammenden Protest gegen die Zuckersteuer und den Wahlrechtsraub erhoben. Vier dieser Versammlungen wurden wegen Angriffe gegen die Regierung aufgelöst. Zu Straßen-Demonstrationen kam es nicht, da die Polizei diesmal sehr rücksichtsvoll war.

Die Polizei mag eingesehen haben, daß es für sie selbst am Besten ist, ihre Pöbelei aufzugeben.

Am Sonntag hat der Wiener Staatsanwalt, Herr Klingspor, nicht weniger als drei Tageblätter konfiszirt! Ein ganz hübsches Tagespensum! Selbst ein offiziöses Blatt ist unter das staatsanwaltliche Fallbeil gerathen, und nur die karakterlosen liberalen Geschäftsblätter finden vor Herrn Klingspor Gnade. Nicht viel besser — so ganz arg freilich nicht, denn nicht jede Stadt besitzt einen derart talentvollen Herrn wie Wien — geht es in der Provinz. Die radikalen Wochenblätter kommen nach Wien mit fast leeren Spalten; ganze Seiten sind dem Konfiskationsmoloch zum Opfer gefallen. Für die Pariser Weltausstellung wird von Oesterreich auch eine Ausstellung der österreichischen Presse vorbereitet.

Die Wiener „Arbeiter-Zeitung“ meint nun, durch nichts könnte der Welt der Zustand der österreichischen Presse besser vorgeführt werden, als durch die Ausstellung der Konfiskationen, die seit der Kundmachung der ersten Ausgleichsverordnung verübt worden sind. Daraus würden die Kulturvölker am genauesten erfahren, was man noch am Ende dieses gesegneten Jahrhunderts einem mündigen Volk zu bieten wagt. Diese leeren Seiten und Stellen, aus denen dem Betrachter nur das österreichische Wort „Konfiszirt“ entgegengrinst, sind wahrlich die sprechendsten Dokumente über die Freiheit „wie in Oesterreich“!

„Es ist“ — fährt unser Parteiorgan fort — „überhaupt ein großer Fehler, daß der österreichischen Preßfreiheit nicht zu größerer Bekanntheit verholfen wird. Man meint nämlich in Europa, Oesterreich sei ein moderner Kultur- und Rechtsstaat, und behandelt ihn auch als solchen. Da das aber ein großer und schwerwiegender Irrthum ist, so wäre es sehr angezeigt, Oesterreich endlich den Europäern in seiner ganzen, so herrlichen Ursprünglichkeit aufzuzeigen. Jawohl, es giebt eine spezifisch „österreichische Kultur“, und nie konnte man sie so gut studieren wie jetzt, wo sie wahre Orgien feiert. Konfiskationen, Versammlungsverbote und Auflösungen, die kaiserliche Verordnung vom Jahre 1854: das ist echtes Oesterreicherthum! Wir regen allen Ernstes an, daß die anständigen und unabhängigen Blätter — nämlich jene, die konfiszirt werden — eine Zentralstelle für das objektive Verfahren begründen mögen. Alle konfiszirten Nummern